Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Science Water and Coastal Management der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO-WCM)

vom 18.08.2017
- Lesefassung -

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Water and Coastal Management“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-WCM) in der Fassung vom 01.10.2013 (Amtliche Mitteilungen 05/2013, S. 714 ff), geändert am 23.09.2015 (Amtliche Mitteilungen 3/2015, S. 315 ff) am 24.05.2017 beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 15.08.2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Studienziele
§ 2 Zweck der Prüfungen
§ 3 Hochschulgrad
§ 4 Voraussetzungen für das Masterstudium
§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums
§ 6 Inhalte und strukturelle Zuordnung der Module
§ 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen
§ 8 Prüfungsausschuss
§ 9 Prüfende und Beisitzende
§ 10 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
§ 11 Formen und Inhalte der Modulprüfungen
§ 12 Arten von Modulprüfungen
§ 12 a Nachteilsausgleich
§ 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistung
§ 15 a Gute wissenschaftliche Praxis
§ 16 Wiederholung der Fachprüfungen, Freiversuch
§ 17 Ungültigkeit der Prüfung
§ 18 Bildung der Gesamtnote und der ECTS-Note
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte
§ 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
§ 21 Zulassung zur Masterthesis und Annahme der Masterthesis
§ 22 Masterthesis
§ 23 Bewertung der Masterthesis
§ 24 Wiederholung der Masterthesis
§ 25 Gesamtergebnis
§ 26 Zeugnisse und Bescheinigungen
§ 27 Inkrafttreten

Anlagen 1 bis 3

Anlage 1 a Masterurkunde
Anlage 1 b Master Diploma
Anlage 2 Masterzeugnis
Anlage 3 zu § 12 Abs. 1: Modulangebot

§ 1
Studienziele

(1) Im Verlauf ihres Studiums erwerben die Studierenden umfassende und wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten im Management von Meeren und Küsten sowie von Flusseinzugsgebieten an Land (Water and Coastal Management) sowie damit einhergehende Kompetenzen zur Analyse, Überwachung und Entscheidungsunterstützung. Mit dem Masterstudium erwerben die Studierenden die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen, die für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit und für wissenschaftliches Arbeiten unabdingbar sind. Nach erfolgreicher Beendigung des Masterstudiums haben sie die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten erworben und sind fähig zur Lösung von komplexen Aufgaben im Umweltmanagement in einem sich ständig wandelnden Berufsfeld. Darüber hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, ihr Wissen und ihre Arbeitsergebnisse an Experten und Laien adressatenbezogen zu kommunizieren.

(2) Die Internationalität der wissenschaftlichen Gemeinschaft macht es zudem notwendig, dass in Ergänzung zu fachlichen Inhalten gute Kommunikationsfähigkeiten erworben werden, insbesondere in der englischen Sprache. Bei der Lösung wissenschaftlicher Probleme werden vor allem Fähigkeiten zu interdisziplinärer Zusammenarbeit und zur Präsentation von eigenen oder fremden Arbeitsergebnissen entwickelt.

§ 2
Zweck der Prüfungen

Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs haben die unter § 1 formulierten Studienziele erreicht. Sie sind dabei an Methoden und Ergebnisse der Forschung in ausgewählten Gebieten des Water and Coastal Managements herangeführt worden und haben darin praktische Erfahrungen gesammelt.

§ 3
Hochschulgrad

Sind alle Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (Fakultät II) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg den Hochschulgrad "Master of Science (M.Sc.)". Darüber stellt die Fakultät II eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 a). Die Fakultät II stellt darüber hinaus auf Antrag eine englischsprachige Ausfertigung aus (Anlage 1 b).

§ 4
Voraussetzungen für das Masterstudium

Die Voraussetzungen für den Zugang sowie die Zulassung zum Masterstudium sind in der Zugangs- und Zulassungsordnung zum Master Water and Coastal Management geregelt.

§ 5
Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Water and Coastal Management (M. Sc. Water and Coastal Management) wird von den Universitäten Oldenburg und Groningen (Niederlande) in Kooperation angeboten. Der M. Sc. Water and Coastal Management ist ein wissenschaftlicher, eher anwendungsorientierter Studiengang auf der Grundlage eines Bachelor-Abschlusses in einem fachwissenschaftlichen oder interdisziplinären Studiengang an einer Hochschule. Das Studium ist in vier Semester gegliedert. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. Pro Semester sollen 30 Kreditpunkte (KP) erworben werden, wobei ein Kreditpunkt einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht. Insgesamt umfasst das Studium Leistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten, die nach dem Europäischen Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben werden. Die ersten beiden Semester werden am Studienort Oldenburg, das dritte und vierte Semester am Studienort Groningen absolviert.

(2) Die Studieninhalte werden durch 19 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule vermittelt die am Studienort Oldenburg oder am Studienort Groningen angeboten werden. Die Module vermitteln die systematischen Grundlagen der für Water and Coastal Management notwendigen Kenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau und ermöglichen den Studierenden den Ausgleich von Unterschieden in den Vorkenntnissen.

(3) Die an der Universität Groningen zu absolvierende Masterarbeitsphase setzt sich aus den Modulen „Planning Theory (wcm290)“, „Environmental and Infrastructure Planning (EIP) Interactive Workshop (wcm300)” und “Masterthesis (mam)” zusammen, die nach Kreditpunkten gewichtet werden.

(4) Die Studieninhalte werden durch Module im Umfang von in der Regel 6 Kreditpunkten vermittelt. Ist ein Modul nach § 8 "bestanden", werden dafür die genannten Kreditpunkte vergeben.

(5) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich in der Regelstudienzeit abschließen können.

§ 6
Inhalte und strukturelle Zuordnung der Module

(1) Die Dauer der Module erstreckt sich in der Regel auf ein Semester. Bei längerfristigen Projekten oder aufgrund von didaktischen und fachlichen Erwägungen kann ein Modul maximal zwei Semester umfassen.

(2) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die oder der Modulverantwortliche bzw. die Modulverantwortlichen und die Prüfenden und Beisitzenden genannt sowie die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Module und Prüfungen getroffen.

(3) Modulverantwortliche bzw. Modulverantwortlicher kann in der Regel jede promovierte hauptamtlich Lehrende oder jeder promovierte hauptamtlich Lehrende der Universität Oldenburg oder einer durch Kooperationsvereinbarungen mit der Universität Oldenburg verbundenen Universität sein.

(4 Das Masterstudium gliedert sich in verschiedene Studienbereiche, die den interdisziplinären Charakter des Studiengangs widerspiegeln. Den Studienbereichen sind entsprechende Module bzw. Lehrveranstaltungen zugeordnet:

Ausgangsbasis des Studiums bilden an der Universität Oldenburg diese Module

- „wcm110 Case Study“ im Umfang von 12 Kreditpunkten, die über das erste und zweite Semester absolviert wird;

Darauf baut eine Vertiefungsphase im ersten Studienjahr (mind. 48 KP) auf, die folgendermaßen strukturiert
ist:

- Module, die dem Fachgebiet „Planning“ zugeordnet sind und Wissen und Fertigkeiten in der Raumplanung und – entwicklung vermitteln (insgesamt mindestens 18 KP, höchstens 30 KP),
- Module, die dem Fachgebiet „Science“ zugeordnet sind und Wissen und Fertigkeiten in den Bereichen Umwelt und Ökologie vermitteln (insgesamt mindestens 6 KP, höchstens 24 KP), und
- Module, die dem Fachgebiet „Socioeconomics“ zugeordnet sind und Wissen und Fertigkeiten in den für das Raum- und Umweltmanagement bedeutsamen Feldern von Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften vermitteln (insgesamt mindestens 6, höchstens 12 KP).

(5) Bei den Lehrveranstaltungen wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind solche Angebote, die von allen Studierenden verbindlich belegt werden müssen. Wahlpflichtveranstaltungen eröffnen den Studierenden Möglichkeiten der eigenen Auswahl und Schwerpunktsetzung.

(6) Alle Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten.

(7) Mit der Ankündigung des Lehrangebots kann von den Festlegungen der Art und der Menge der Lehrveranstaltungen sowie der Art und der Anzahl der Modulprüfungen in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der jeweiligen Studienkommission abgewichen werden.

(8) Es besteht die Möglichkeit, Module im Umfang von maximal 12 Kreditpunkten in einem anderen M.Sc.- oder M.A.-Studiengang eines verwandten Fachgebietes an der Universität Oldenburg oder einer anderen Universität (z. B. der Universität Bremen) zu absolvieren sofern hier entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

§ 7
Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der oder des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte angerechnet werden. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann eine Kenntnisprüfung verlangt werden.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden in der Regel die erzielten Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang der Kreditpunkte oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 8
Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen des Masterstudiengangs und zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben wird unter Beteiligung von Hochschulprofessorinnen und Hochschulprofessoren aus dem Kreis der Lehrenden des Studiengangs, die Angehörige der Universität Oldenburg sind, ein Prüfungsausschuss an der Universität Oldenburg gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: drei Mitglieder, die die Hochschullehrergruppe vertreten, von denen mindestens ein Mitglied der Fakultät V angehören muss; ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Das Mitglied aus der Hochschullehrergruppe der Fakultät V wird im Fakultätsrat der Fakultät II auf Vorschlag der Fakultät V gewählt. Dem Prüfungsausschuss soll ein im Master-Studiengang Water and Coastal Management lehrendes Mitglied aus der Hochschullehrergruppe der Rijksuniversiteit Groningen mit beratender Funktion angehören. Dieses Mitglied wird von der Rijksuniversiteit Groningen bestellt und entsandt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät II gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Fakultät II über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen; die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten sind darzustellen. Für die am Studienort Groningen erbrachten Prüfungen stellt das Examination Board at the Faculty of Spatial Sciences die Durchführung sicher.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(4) Das Akademische Prüfungsamt der Universität Oldenburg führt die Prüfungsakten.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in der Niederschrift festgehalten. Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. Das Akademische Prüfungsamt der Universität Oldenburg unterstützt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9
Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht,

Prüfungen abzunehmen. Als Gutachterinnen oder Gutachter der Masterthesis können auf Vorschlag der/des universitätsangehörigen Lehrenden mit Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses auch Mitglieder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bestellt werden. Eine Gutachterin/ein Gutachter der Masterthesis muss prüfungsberechtigtes Mitglied dieser Universität sein.

(2) Als Prüfende oder Beisitzende dürfen nur Personen durch den Prüfungsausschuss bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. In Modulen, in denen mehrere Lehrende tätig sind, können Kollegialprüfungen nach § 12 Abs. 6 stattfinden.

§ 10
Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von Studierenden des Masterstudiengangs Water and Coastal Management an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg belegt werden, solange die Voraussetzungen von § 16 Abs. 1 Satz 3 nicht gegeben sind. Wer ein Modul belegt hat, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form bis spätestens eine Woche vor der Modulprüfung. Der Rücktritt von dieser Prüfung ist bis zu eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen beim Akademischen Prüfungsamt zulässig. Danach ist ein Rücktritt von der Prüfung nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

§ 11
Formen und Inhalte der Modulprüfungen

(1) Die Anlage 3 dieser Prüfungsordnung dokumentiert Formen und Inhalt zu den Prüfungsleistungen der im Masterstudiengang „Water and Coastal Management“ zu absolvierenden Module.“

(2) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Module und Prüfungen getroffen sowie die Modulverantwortlichen benannt. Sind dort mehrere Möglichkeiten für Art und Anzahl der Prüfungsleistungen angegeben, gibt der Prüfende die Prüfungsleistung zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung bekannt.

(4) Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt. Je nach Art des Moduls können Prüfungsleistungen aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Hausarbeiten, Projektberichten, Präsentationen, einem Portfolio oder anderen Prüfungsleistungen bestehen.

(5) Alle modulbezogenen Prüfungen und deren Bewertungen finden in demselben Semester statt, in dem das Modul gelehrt wird; dies gilt nicht für zweisemestrige Module.

§ 12
Arten der Modulprüfungen

(1) Art und Anzahl der Modulprüfungen sind in der Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung geregelt. Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. 5),
2. mündliche Prüfung (Abs. 6),
3. Referat (Abs. 7),
4. Hausarbeit (Abs. 8),
5. Projektbericht. (Abs. 9),
6. Präsentation (Abs. 10),
7. Portfolio (Abs. 11),
8. andere Prüfungsformen (Abs. 12).

(2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Die Art und Weise der Modulprüfung soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(4) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(5) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit für die Klausur beträgt am Studienort Oldenburg in der Regel zwei Stunden, am Studienort Groningen drei Stunden.

(6) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Eine mündliche Prüfung findet in der Regel in englischer Sprache vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisit-

zer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses wird von der Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterschrieben.

(7) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und

2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (i. d. R. 15 Minuten) sowie in der anschließenden Diskussion.

(8) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige vertiefte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Umfang von in der Regel 15 Seiten.

(9) Ein Projektbericht ist eine schriftliche Dokumentation der in einem außeruniversitären oder inneruniversitären Praktikum behandelten Aufgaben und beinhaltet eine kritische Auswertung, die klar erkennen lässt, wie die Aufgaben erledigt wurden. Prüfende können zusätzlich eine mündliche Abschlusspräsentation verlangen.

(10) Eine Präsentation ist ein mündlicher Vortrag von mindestens 15 bis maximal 30 Minuten, in dem ein Thema nach dem Stand der Wissenschaft unter Heranziehung angemessener Methoden und Medien dargestellt wird.

(11) Ein Portfolio umfasst maximal fünf Leistungen (z. B. Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben). Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 6 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

(12) Andere Prüfungsformen wie z. B. Internetprojekte, Lerntagebücher, Lernassessments sind neben den genannten Modulprüfungen möglich.

(13) Die Modulverantwortlichen wählen aus den in Anlage 3 und den Modulbeschreibungen aufgeführten Prüfungsformen die angemessene und für das erfolgreiche Bestehen eines Moduls zu erbringende Prüfungsform aus. Wie die Prüfungen im Detail gestaltet werden, ist in den Modulbeschreibungen dokumentiert.

§ 12 a
Nachteilsausgleich

Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes, wegen der Pflege naher Angehöriger oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu absolvieren, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, diese mit entsprechender Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Prüfungsform abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 13
Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, werden als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 12 Abs. 3) nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten. Auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 14
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,

2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder

3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die geltend gemachten Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegen-

den Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Satz 1 wird der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als nicht bestanden. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 15
Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung und das Masterabschlussmodul werden bewertet und in der Regel benotet. Eine benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Wenn eine Prüfungsleistung nicht benotet wird, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Bewertung ist innerhalb von zwölf Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Akademische Prüfungsamt weiterzuleiten.

(2) Das Akademische Prüfungsamt führt für jede Studierende und jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihrer Konten gewährt.

(3) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden nach folgender Notenskala bewertet:

1 = sehr gut**:** eine hervorragende Leistung,

2 = gut**:** eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

3 = befriedigend**:** eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend**:** eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen Entspricht,

5 = nicht bestanden**:** eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen, die in den Modulbeschreibungen und in Anlage 3 festgelegt und gewichtet werden. Wird in Anlage 3 keine Gewichtung angegeben, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet Die Modulnote wird von den Prüferinnen und Prüfern festgestellt.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht bestanden.

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Bewertung von Modulen, die am Studienort Groningen erbracht werden, gelten die niederländischen Bewertungsstandards, die gemäß Bayerischer Formel in die in Abs. 3 genannte Notenskala umgerechnet werden.

§ 15 a
Gute wissenschaftliche Praxis

Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen,

wie sie in Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität festgelegt sind, befolgt hat. Klausuren sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 16
Wiederholung der Modulprüfungen, Freiversuch

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen am Studienort Oldenburg können in der Regel zweimal wiederholt werden; am Studienort Groningen in der Regel einmal. Über eine zweite Wiederholung entscheidet am Studienort Groningen das Examination Board of the Faculty of Spatial Sciences. Wird die Modulprüfung in der letztmalig zugelassenen Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die betreffende Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Bei Wiederholungsprüfungen kann in Absprache mit dem Modulverantwortlichen die Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht werden.

(2) Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden“ bewertet, so ist das Masterstudium endgültig nicht bestanden. Das Master-Studium ist ebenfalls endgültig nicht bestanden, wenn drei Wahlpflichtmodulprüfungen unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden wurden.

(3) Erste Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Verlauf des nächsten Semesters abgelegt werden. Weitere Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Verlauf des nächsten Studienjahres abgelegt werden.

(4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Bestandene Klausuren können innerhalb der Regelstudienzeit zum erstmöglichen Termin auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche Termin. Ebenso können zum erstmöglichen Termin nicht bestandene Klausuren als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Ein Freiversuch und eine Freiversuch zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Im Falle von § 14 Abs. 3 findet ein Freiversuch keine Anwendung.

§ 17
Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären, wenn das Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnis nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

§ 18
Bildung der Gesamtnote und der ECTS-Note

(1) Für die Benotung ist die Notenskala nach § 15 Absatz 4 zu verwenden; für eine differenzierte Bewertung gilt § 15 Ab-satz 4 Satz 1. Zur Ermittlung der Gesamtnote nach § 15 Abs. 3 Satz 2 wird ein gewichteter Notendurchschnitt für das Masterstudium gebildet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote sind alle Modulprüfungsnoten einzubeziehen. Dafür werden die Fachnoten für die einzelnen nach § 15 Abs. 2 benoteten Modulprüfungen inklusive der Module der Masterarbeitsphase mit den Kreditpunkten des Moduls multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird an-schließend durch die Gesamtzahl der Kreditpunkte dividiert, die in die Benotung eingegangen sind.

(2) Die Gesamtnote beim Studienabschluss wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden des Studiengangs. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

A die besten 10 %,
B die nächsten 25 %,
C die nächsten 30 %,
D die nächsten 25 %,
E die nächsten 10 %.

(3) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen in der Regel die Gesamtnoten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 20 Absolventinnen und Absolventen umfasst.

§ 19
Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20
Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch vor seiner Entscheidung dieser oder diesem Prüfenden zur Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 10 besitzen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (Fakultät II) über den Widerspruch.

§ 21
Zulassung zur Masterthesis und Annahme der Masterthesis

(1) Die Zulassung zur Masterhesis erfolgt an der Universität Groningen auf Grundlage der Einschreibung in den kooperierenden Masterstudiengang „Environmental and Infrastructure Planning“. Es ist vorgesehen, dass die Masterthesis in der Regel unter Beteiligung einer Prüferin/eines Prüfers der Universität Oldenburg an der Universität Groningen erbracht wird. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen zur Orientierung der Studierenden in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführt. Zur Masterhesis wird zugelassen, wer

- die Module „Case Study“ gem. § 6 Abs. 4 erfolgreich abgeschlossen hat oder äquivalente Leistungen nachgewiesen hat (gemäß § 7) und

- weitere Module der Vertiefungsphase gem. § 6 Abs. 4 im Umfang von mindestens 42 Kreditpunkten erfolgreich abgeschlossen oder äquivalente Leistungen nachgewiesen hat (gemäß § 7).

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterthesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und/oder Prüfer

b) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit

c) eine Erklärung darüber, ob eine Master-Prüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung im gleichen Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss an der Universität Groningen. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. eine andere Prüfung im gewählten Fach in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Über die Annahme der Masterthesis entscheidet der Prüfungsausschuss an der Universität Groningen. Voraussetzung für die Annahme ist der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren aller für den Studienort Groningen erforderlichen Module gemäß §6 Abs. 4 exklusive der Masterthesis.

§ 22
Masterthesis

(1) Die Masterthesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterthesis müssen dem Prüfungszweck (§ 4 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Das Thema der Masterthesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(2) Das Thema der Masterthesis kann von den nach § 12 Abs. 1 Prüfungsberechtigten gestellt und betreut werden. Es wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die erste Gutachterin oder den ersten Gutachter festgelegt. Der Prüfungsausschuss genehmigt das Thema der Masterthesis und bestellt zwei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen eine oder einer die Betreuerin oder der Betreuer ist. Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs „Environmental and Infrastructure Planning“ der Universität Groningen.

(3) Die Masterthesis ist in englischer Sprache zu erstellen. Eine Abfassung in anderen Sprachen ist auf Antrag möglich, wenn beide Gutachterinnen oder Gutachter dem zustimmen.

(4) Die Masterthesis kann in Form einer Gruppenarbeit (bis zu zwei Personen) angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(5) Der Zeitaufwand für die Bearbeitung der Masterthesis entspricht der Anzahl der Kreditpunkte (20 KP). Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt in der Regel sechs Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern

(6) Bei der Abgabe der Masterthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipen wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in der *Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Carl von Ossietzky Universität* festgelegt sind, befolgt hat.

(7) Die Masterthesis ist fristgemäß im zuständigen akademischen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden zu bewerten.

(9) In einer hochschulöffentlichen mündlichen Abschlusspräsentation hat die oder der Studierende die Ergebnisse der Masterthesis vorzustellen und damit zu dokumentieren, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und

die gewonnen Erkenntnisse verständlich darzustellen.

(10) Die Abschlusspräsentation soll in der Regel am Ende der Masterarbeitsphase durch die Prüfenden stattfinden und soll 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 23
Bewertung der Masterthesis

(1) Die Module der Masterarbeitsphase werden von Lehrenden in Groningen durchgeführt und bewertet. Die Masterthesis wird von der oder dem Erstprüfenden und von der oder dem Zweitprüfenden schriftlich begutachtet und benotet, dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Bei Gruppenarbeiten gem. § 22 Absatz 5 wird der selbstständige Anteil jeder einzelnen Kandidatin oder jedes einzelnen Kandidaten innerhalb der Gesamtarbeit beurteilt. Die Begründung wird mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte genommen. Die Abschlusspräsentation sowie die Begutachtung und Bewertung erfolgen in der Regel in einer Frist von acht Wochen nach der Abgabe der Masterarbeit.

(2) Die Masterthesis ist bestanden, wenn beide Prüfende die Arbeit mit mindestens ausreichend bewertet haben.

(3) Die Note des Moduls „Masterthesis“ wird aus beiden Modulteilen gebildet und zu 90 % Masterthesis und 10 % Abschlusspräsentation gewichtet.

§ 24
Wiederholung der Masterthesis

(1) Die Masterthesis kann, wenn sie mit „nicht bestanden" bewertet wurde oder als „nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterthesis ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterthesis wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 25
Gesamtergebnis

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 120 Kreditpunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen einschließlich des Masterthesismoduls bestanden sind.

(2) Modulprüfungsnoten können auf Antrag der oder des Studierenden bei der Ermittlung der Gesamtnote im Umfang von maximal 15 Kreditpunkten aus dem Vertiefungsbereich unberücksichtigt bleiben. Die Masterthesis ist davon ausgenommen.

(3) Die Gesamtnote ist mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu versehen, wenn das Gesamtergebnis gemäß § 15 Abs. 3 1,0 bis 1,1 beträgt.

§ 26
Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die Tatsache des Bestehens aller zur Erreichung der Masterurkunde notwendigen Module wird bei Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 1 unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem das letzte der Module bestanden wurde. Auf Antrag werden Urkunde und Zeugnis auch in englischer Sprache ausgefertigt werden.

(2) Ist der Masterstudiengang Water and Coastal Management endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Absatz 3 weist die Bescheinigung auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass der Masterstudiengang Water and Coastal Management endgültig nicht bestanden wurde.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage 1 a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften -

Masterurkunde

Frau/Herr*) .....

geboren am ..... in .....

hat den Master-Studiengang Water and Coastal Management an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote ..... erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad

Master of Science (M.Sc.)

verliehen.

Siegel Oldenburg, den .....

Die Dekanin/Der Dekan*)	Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Water and Coastal Management

Notenskala: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 1 b

Carl von Ossietzky University Oldenburg

School of Computing Science, Business Administration, Economics and Law

- Master Diploma -

Ms./Mr…….....,

place of birth: ……..., date of birth: ……....,

has successfully completed the study program Water and Coastal Management at the Carl von Ossietzky University Oldenburg.
The overall grade achieved is "…….".

He / She is awarded the degree

"Master of Science "

Grades: with distinction, very good, good, satisfactory, pass.

Seal: Date .....

Signed:

The Dean of School	The Chairman of the Examination Board

Anlage 2

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften -

Zeugnis

Frau/Herr*) .....

geboren am ..... in .....

hat den Masterstudiengang Water and Coastal Management an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote ..... erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterthesis mit dem Titel („EINTRAG DES TITELS“) wurde bewertet mit: (NOTE eintragen)

Liste der Module mit Noten.

Siegel ..... Oldenburg, den ……

Die/Der*) Vorsitzende des
Prüfungsausschusses Water and Coastal Management

.....

_____

Notenskala: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 3 zu § 12 Abs. 1: Modulangebot

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
Bereich Allgemeine Grundlagen				
wcm110 Case Study	Pflicht	1 PR, 1 SE,	12	1 Projektbericht und 1 Präsentation
Bereich Planning	Nach individueller Festlegung mindestens zwei und höchstens drei Module in zwei Semestern, insgesamt 12 bis 18 KP			
wcm130 Spatial Planning for Sustainable Development	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio
wcm140 Cases in Coastal Zone Management	Wahlpflicht	1 SE, 1 EX	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung
wcm150 River Development, Water Management and Conservation	Wahlpflicht	2 EX	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Portfolio
Wcm310 GIS for WCM	Wahlpflicht	2 SE/Ü	6	1 Portfolio
wcm320 Marine Regulations	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Klausur oder 1 Hausarbeit
Bereich Science	Nach individueller Festlegung mindestens ein und höchstens drei Module, in zwei Semestern insgesamt 6 bis 18 KP			
wcm160 Nature Conservation in Practice	Wahlpflicht	1 SE,1 EX	6	1 Projektbericht sowie 1 Hausarbeit oder 1 Referat
wcm170 Understanding Biosphere Earth	Wahlpflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mündliche Prüfung
wcm190 Selected Topics in Environmental Sciences	Wahlpflicht	Insgesamt 2 Veranstaltungen: 0 – 3 VL, 0 – 1 SE,	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder
wcm330 Marine Sediments	Wahlpflicht	1 VL, 1 PR	6	1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung
wcm340 Basic Ecological Processes	Wahlpflicht	1 SE, 1 PR	6	1 Präsentation
wcm350 Bioenergy	Wahlpflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Präsentation oder 1 Portfolio
Bereich Socioeconomics	Nach individueller Festlegung mindestens ein und höchstens drei Module, in zwei Semestern insgesamt 6 bis 18 KP			
wcm200 International Sustainability Management	Wahlpflicht	1 VL, 1 SE	6	1 Hausarbeit oder 1Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
wcm210 Resource and Energy Economics	Wahlpflicht	2 VL	6	Hausarbeit , Referat, Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio oder Projektbericht
wcm220	Wahlpflicht	Insgesamt 2	6	1 Hausarbeit oder

Selected Topics in Sustainabiliy Economics and Management		Veranstaltungen 0 - 4 VL 0 - 4 SE im Wahlpflicht-Angebot		1 Referat oder 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung oder 1 Portfolio oder 1 Projektbericht
Spezialisierungs-bereich	Pflicht- und Wahlpflicht-Module, 3. u. 4. Semester, Studienort Groningen: insgesamt 30 KP			
wcm230 Dilemmas in Infrastructure Planning	Pflicht	1 VL, 1 Ü	5	1 Hausarbeit und 1 Klausur
wcm240 Planning Methods and Evaluation	Wahlpflicht[1]	1 VL, 1 Ü	5	1 Hausarbeit und 1 Klausur
wcm250 Transitions in Water Management	Pflicht	1 VL und 1 SE; 1 EX und 1 SE	5	1 Hausarbeit und 1 Referat und 1 Klausur
wcm260 Comparative Research and Planning Practice	Pflicht	1 VL	5	1 Hausarbeit und 1 Klausur
wcm270 Adaptive Governance	Wahlpflicht[1]	1 VL, 1 Ü	5	1 Hausarbeit und 1 Klausur
wcm280 Reinventing Environmental Planning	Pflicht	1 SE , 1 Ü	5	1 Hausarbeit und 1 Klausur
wcm360 Fieldwork Water Quality	Wahlpflicht	EX	5	1 Hausarbeit und 1 Präsentation
Masterarbeitsphase	Bearbeitung erstreckt sich über 2 Semester am Studienort Groningen: insgesamt 30 KP			
wcm290 Planning Theory	Pflicht	1 VL, 1 Ü	5	1 Hausarbeit und 1 Klausur
wcm300 Environmental and Infrastructure Planning (EIP) Interactive Workshop	Pflicht	1 SE	5	1 Referat
mam Masterthesis	Pflicht		20	1 Masterthesis und 1 Präsentation
Summe			**120**	

[Fußnote 1 = Die Module „Planning Methods and Evaluation“ und „Adaptive Governance“ sind Wahlpflicht-Module und können durch andere, thematisch relevante am Studienort Groningen angebotene Module nach eigenem Interesse der Studierenden ersetzt werden. .]

VL = Vorlesung
SE = Seminar
Ü = Übung
EX = Exkursion
PR = Projekt

[1] Module “Planning Methods and Evaluation” und “Adaptive Governance” sind Wahlpflicht-Module und können durch andere, thematisch relevante am Studienort Groningen angebotene Module ersetzt werden.